

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	B-648/2018: Bezzola Denoth AG: Wettbewerbsabrede bestätigt, Kooperationspflicht verletzt trotz Selbstanzeige. B-716/2018: Implenia Schweiz AG: Wettbewerbsabrede bestätigt, kein Anspruch auf Erstanzeiger-Status trotz Selbstanzeige
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	0
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	0
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	01.02.2018
A.7 Enddatum	07.12.2023
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	70
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	B-648/2018 (Bezzola Denoth AG): Sachentscheid, Beschwerde abgewiesen, 85%-Sanktionsreduktion nach Bonusregelung gewährt. B-716/2018 (Implenia Schweiz AG): Sachentscheid, Beschwerde abgewiesen, 30%-Sanktionsreduktion nach Bonusregelung gewährt.
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	B-648/2018 (Bezzola Denoth AG): Sachentscheid, Beschwerde abgewiesen, 85%-Sanktionsreduktion nach Bonusregelung gewährt. B-716/2018 (Implenia Schweiz AG): Sachentscheid, Beschwerde abgewiesen, 30%-Sanktionsreduktion nach Bonusregelung gewährt.
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	Selbstanzeigen: Umfangreiche Selbstanzeigen zu Wettbewerbsabsprachen in Graubünden erforderten aufwendige Prüfungen und Ermittlungen. Verfahrenstrennung: Ursprüngliches Verfahren Nr. 22-0433 in zehn Einzelverfahren aufgeteilt, was zusätzliche administrative Schritte und erneute Prüfungen notwendig machte. Einwände: Beschwerdeführerinnen erhoben Einwände gegen WEKO-Feststellungen, deren Prüfung die Verfahren verlängerte. Komplexe Rechtsfragen: Klärung der Bonusregelung und rechtlicher Grundlagen erforderte erheblichen Zeitaufwand.
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	30.01.2012
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	02.09.2017
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	67
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	Geschwätzt
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	B-648/2018: 01.02.2018: Einreichung der Beschwerde durch die Bezzola Denoth AG. 18.05.2018: Vernehmlassung der Vorinstanz. 22.06.2018: Beschwerdeführerin reichte ihre Replik ein. 03.09.2018: Duplik der Vorinstanz: In der Duplik begründete die Vorinstanz ihr Eventualbegehren, wonach die Reduktion der Sanktion um 85% nach der Bonusregelung zu bestätigen sei. 07.12.2023: Urteilsverkündung.  B-716/2018: 01.02.2018: Einreichung der Beschwerde 18.05.2018: Vernehmlassung der Vorinstanz 27.08.2018: Beschwerdeführerin reichte ihre Replik ein. 17.10.2018: Duplik der Vorinstanz. 31.10.2018: Eingabe der Beschwerdeführerin. 16.01.2019: Unaufgeforderte Eingabe der Vorinstanz. 23.11.2023: Urteilsverkündung.
C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	Keine Hinweise
C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	0
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	B-648/2018: 18.05.2018: Vernehmlassung der Vorinstanz. B-716/2018: 18.05.2018: Vernehmlassung der Vorinstanz
D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	B-648/2018: 22.06.2018: Beschwerdeführerin reichte ihre Replik ein B-716/2018: 27.08.2018: Beschwerdeführerin reichte ihre Replik ein.
D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	B-648/2018: 0309.2018: Duplik der Vorinstanz: B-716/2018: 17.10.2018: Duplik der Vorinstanz:
D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	B-648/2018: Keine weiteren Eingaben B-716/2018: 31.10.2018: Beschwerdeführerin (Implenia Schweiz AG) reicht unaufgeforderte Eingabe ein, kritisiert fehlenden Wiederholungszuschlag. 16.01.2019: Vorinstanz antwortet, verweist auf unvollständiges Gesamtbild zur Zeit der Sanktionsverfügung und Sanktionsbemessung.
D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	kein Hinweis
D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	kein Hinweis
D.7 Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	Kein Hinweis
E Verfahrensanhänge und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>B-648/2018 (Bezzola Denoth AG):  Rügen:  Wettbewerbsabsprache: Kein Konsens mit Martinelli/Implenia; Informationsaustausch führte nicht zu Wettbewerbsbeschränkung, da "Pro-Forma-Offerten".  Unverhältnismäßige Sanktion: Basisbetrag von 8% zu hoch, keine echten Konkurrenten.  Nemo tenetur: Vorinstanz habe Beschwerdeführerin zur Selbstbelastung gezwungen.</p> <p>Anträge:  Aufhebung: Sanktion und Kosten aufheben.  Eventualantrag: Reduktion von Sanktion und Kosten nach Ermessen des Gerichts.</p> <p>B-716/2018 (Implenia Schweiz AG):  Rügen:  Sanktionserlass verweigert: Anspruch auf vollständigen Erlass wegen erster Selbstanzeige nach Bonusregelung.  Verfahrenstrennung: Trennung führte zu unzumutbaren Anforderungen an Selbstanzeige, verletzt Art. 8 Abs. 1 Bst. b SVKG.  Unangemessene Sanktion: Sanktion unverhältnismäßig, keine Umsätze auf relevantem Markt, Praxis der Pauschalsanktionen kritisiert.</p> <p>Anträge:  Aufhebung: Sanktion und Verhaltenspflichten aufheben.  Eventualantrag: Reduktion der Sanktion und Beschränkung der Verhaltenspflichten auf relevanten Markt für Hochbauleistungen im Engadin.</p>
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>B-648/2018 (Bezzola Denoth AG):  Wettbewerbsabsprache: BVGer bestätigt Vorinstanz, "Pro-Forma-Offerten"-Argument zurückgewiesen.  Unverhältnismäßige Sanktion: Rüge abgelehnt, Basisbetragsatz von 8% und Gefälligkeitsargument nicht anerkannt.  Nemo tenetur: Einwände gegen Beweisangebote hätten frühzeitig erfolgen müssen, Rüge zurückgewiesen.  Aufhebung der Sanktion/Kosten: Antrag abgelehnt.  Eventualantrag: 85%-Sanktionsreduktion nach Bonusregelung gewährt, Kosten bestätigt.</p> <p>B-716/2018 (Implenia Schweiz AG):  Sanktionserlass: Vollständiger Erlass abgelehnt, da Selbstanzeige Wettbewerbsabsprache erst spät umfasste.  Verfahrenstrennung: Rüge abgelehnt.  Unangemessene Sanktion: Rüge abgewiesen.  Aufhebung der Sanktion/Verhaltenspflichten: Antrag abgelehnt, Sanktion und Verhaltenspflichten bestätigt.  Eventualantrag: 30%-Sanktionsreduktion nach Bonusregelung gewährt, räumliche Beschränkung der Verhaltenspflichten abgelehnt.</p>
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Kein Hinweis
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Kein Hinweis
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	<p>B-648/2018 (Bezzola Denoth AG): Antrag auf Beizug der vorinstanzlichen Akten stattgegeben, Akten gemäß Art. 57 Abs. 1 VwVG beigezogen.</p> <p>B-716/2018 (Implenia Schweiz AG): Antrag auf Beizug der Akten des Verfahrens 22-0465 abgelehnt, da diese keine Vorakten nach Art. 57 Abs. 1 VwVG darstellen.</p>
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Kein Hinweis
E.7	Welche zusätzlichen Beweisangebote hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	<p>B-648/2018 (Bezzola Denoth AG): Antrag auf Beizug der vorinstanzlichen Akten stattgegeben, Akten gemäß Art. 57 Abs. 1 VwVG beigezogen.</p> <p>B-716/2018 (Implenia Schweiz AG): Antrag auf Beizug der Akten des Verfahrens 22-0465 abgelehnt, da diese keine Vorakten nach Art. 57 Abs. 1 VwVG darstellen.</p>